Satzung

des

Tierschutzbundes Greifswald und Umgebung e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Tierschutzbund Greifswald und Umgebung e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald unter der Registriernummer **VR 0 5 8 0** eingetragen.
- (2) Vereinssitz ist Greifswald, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Stadt Greifswald und Umgebung.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über die Steuerbegünstigungen der Abgabeordnung (§§ 51 68 AO; hier insbesondere § 52 (2) 1 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist der Tierschutz, dazu gehören:
 - durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken,
 - ihr Wohlergehen zu fördern und Ihnen Recht und Schutz zu verschaffen;
 - Verhütung jeder Tierquälerei, Tiermisshandlung und nicht artgerechter Tierhaltung, Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegenüber Tieren,
 - die Unterbringung ausgesetzter oder abgegebener Haustiere, soweit die Kapazitäten des Vereins dies zulassen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - Mitglieder erhalten aus ihnen keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Rückerstattung der geleisteten Finanz- und Sacheinlagen. Zu Beschlüssen über die Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und dessen Vermögens- oder Mittelverwendungen betreffen, ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vor Inkrafttreten einzuholen.

§3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts etc.) werden.
 - Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, für unterschiedliche Mitgliedsgruppen können unterschiedliche Betragshöhen festgesetzt werden, z.B. Jugend-, Familien-, Firmenbeträge. Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert (§ 270 BGB) bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Tierschutzbundes Greifswald und Umgebung e. V. zu überweisen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
 - durch Tod.

Ausschlußgründe sind:

- 3 schriftliche Verweise (siehe § 5 Absatz 1 a)
- Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten oder Mißachtung von Anordnungen der Vereinsorgane.
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz mindestens zweifacher Mahnung, ab dieser wird eine Mahngebühr zuzüglich Auslagen von 5,00 € erhoben
- Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins, Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.
- tierquälerische und sonstige dem Tierschutz zuwider laufende Handlungen.
- Verstöße gegen die Vertraulichkeit vereinsinterner Beratungen.
- Unehrenhafte Handlungen, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

- (4) Mitglieder können bei besonderen Verdiensten um den Tierschutz und/ oder den Verein geehrt werden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrenordnung. Möglich sind insbesondere:
 - a) Dankschreiben des Vorstandes
 - b) Öffentliche Anerkennung
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied (einstimmiger Vorstandsbeschluß)
 - d) Ernennung zum Ehrenvorstand auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme im Vorstand

Hierzu ist Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§4 Stimmrecht, Wählbarkeit, Beschlußfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- Juristische Personen und Körperschaften haben jeweils 2 Stimmen in der Mitgliederversammlung, wenn die juristischen Personen durch entsprechende Personenzahl vertreten ist.
 - Sie werden durch Delegierte vertreten, die ihre Stimmvollmacht gegenüber dem Versammlungsleiter nachzuweisen haben.
- (3) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für Vertreter Juristischer Personen.

§5 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörungen vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe in einer Höhe bis zum dreifachen des Jahresbeitrages
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen
 - e) Ausschluß (§3, Abs. 3 b)
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
 - Ausschluß. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§6 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3, Abs. 1), den Ausschluß (§ 3, Abs. 3) und gegen eine Maßregelung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig; bis zu dieser Entscheidung bleibt die Maßnahme, gegen die sich der Einspruch richtet, schwebend wirksam.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung. (Generalversammlung, Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand es beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch die lokalen Tageszeitungen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Mindestfrist von 2 Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zur Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (8) Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (9) Zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Anträge auf Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsantrag nicht zulässig.
- (10) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person. Er kann die Leitung auch teilweise übertragen, etwa für Wahlvorgänge einen Wahlleiter bestellen.
- (11) Dem Antrag auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden wenn einer der anwesenden Mitglieder dies fordert.
- (12) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muß enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Angabe der gestellten Anträge
- Art der Abstimmung
- Abstimmungsergebnis (bei Wahlen genaue Personalien der Gewählten und ihre Anschrift).

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, neue Mitglieder mit Stimmrecht kommissarisch zu berufen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedürfen. Deren Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur solche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt .mindestens 5 Vorstandsmitglieder.
 - den Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Schatzmeister
 - den Schriftführer
 - den Beisitzer
- (3) Mit einer Dreiviertelmehrheit des Vorstandes, kann dieser um 2 oder 4 Vorstandsmitglieder erweitert werden. Diese Vorstandsmitglieder werden kommissarisch vom Vorstand ernannt und müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Für rechtsverbindliche Geschäfte sind jeweils 2 Unterschriften notwendig.
 - Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
 - Ihnen entstandene, notwendige Kosten sind vom Verein in nachgewiesener Höhe zu erstatten.
- (7) Der Vorstand kann sich je nach Bedarf eine verbindliche Geschäftsordnung geben.
- (8) Intern sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern mindestens 3 Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig. Er soll mehrfach im Jahr zu Vorstandssitzungen zusammenfinden.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben_
 - a) die Durchführung. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Erstellung des Haushaltsvorschlages
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres im Falle des Vereinsendes (Auflösung)
 - e) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - f) die Erstellung und Abfassung des Lageberichts / Jahresberichts und Rechnungsabschluß
 - g) die Aufnahme und Löschung von Mitgliedern, letzteres durch Kündigung oder Ausschluß eines Mitgliedes.
 - h) die Anstellung und Kündigung von haupt- oder nebenberuflichen Angestellten und Arbeitern für den Verein, ggf. auch eines Geschäftsführers
 - i) Entgegennahme von Vorschlägen für eine Ehrenmitgliedschaft und Berufung zu Ehrenmitgliedern oder Abberufung von Ehrenmitgliedern.
 - k) jederzeitige Berufung von Sachverständigen, Beiräten und Ausschüssen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatz-Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
 - Ihre Amtszeit dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung, Wiederwahl ist zulässig.
 - Sie prüfen die ordnungsgemäße Rechnungsführung des Vereins im Sinne der §§ 238, 239 und 257 HGB und der Vorschriften der AO. Der gesamte Zeitraum der Rechnungs1egung ist stichprobenartig mindestens ein Kalendermonat vollständig zu prüfen.
- Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist der übereinstimmende Beschluß von Vorstand und Mitgliederversammlung erforderlich.
 - Der Auflösungsbeschluß des Vorstandes muß einstimmig erfolgen.
 - Der Auflösungsbeschluß, der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Dachorganisation zur Verwaltung zu übergeben, der der Verein sich angeschlossen hat, um während dieser Zeit die Neugründung eines Tierschutzvereines zu ermöglichen. Diesem ist das Vermögen zu übertragen, wenn und sobald die Vorschriften über die Gemeinnützigkeit der Abgabenordnung erfüllt sind.
- (3) Der Verein kann auch unter Wahrung der steuerlichen Vorschriften in eine andere Rechtsform überführt werden. Diese eventuelle Nachfolgeorganisation muß die steuerbegünstigten Zwecke der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.
- (4) In jedem Falle bedarf der Beschluß über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtstand ist bei Streitigkeiten das Amtsgericht in Greifswald oder das Oberlandesgericht in Rostock .

§ 13 Wirksamkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der, Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.2003 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.